

Beschluss über der Änderungen des Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft des Kantons Wallis vom 7. Juni 1989

vom 13.03.2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: –
Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;

eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;

auf Antrag des für das Soziale zuständigen Departements,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Die Artikel 15 Absatz 5 des Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft des Kantons Wallis werden wie folgt abgeändert:

Art. 15 Abs. 5 Löhne

Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden gemäss nachfolgender Skala angepasst (Landesindex der Konsumentenpreise Ende Dezember 2018) und treten am 1. März 2019 in Kraft.

Betriebsverantwortlicher mit höherer oder gleichwertiger Ausbildung, der regelmäßig Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beschäftigt (Verantwortlicher für die Anstellung von Personal und die Lohnabrechnungen)

gemäss Vereinbarung, jedoch mindestens: Fr. 26.40

Vorarbeiter mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder mit mindestens 4-jähriger praktischer Erfahrung in der Landwirtschaft, dem mindestens drei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unterstellt sind

ab dem ersten Jahr: Fr. 22.60

ab dem zweiten Jahr: Fr. 24.20

ab dem dritten Jahr: Fr. 25.25

Qualifizierter Arbeitnehmer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder Diplom der landwirtschaftlichen Schule und Arbeitnehmer mit gleichwertigen Qualifikationen in der Landwirtschaft

ab dem ersten Jahr: Fr. 18.80

ab dem zweiten Jahr: Fr. 19.90

ab dem dritten Jahr: Fr. 22.00

Qualifizierter Arbeitnehmer mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)

ab dem ersten Jahr: Fr. 16.00

ab dem zweiten Jahr: Fr. 16.50

ab dem dritten Jahr: Fr. 17.00

Nicht qualifizierter Arbeitnehmer bis zum vierten Tätigkeitsmonat in der Landwirtschaft

(einzelne Arbeitseinsätze werden kumuliert): Fr. 13.70

ab dem fünften Tätigkeitsmonat in der Landwirtschaft: Fr. 13.70

ab dem zwölften Tätigkeitsmonat in der Landwirtschaft: Fr. 14.30

ab dem vierundzwanzigsten Tätigkeitsmonat in der Landwirtschaft: Fr. 15.40

Art. 2

¹ Die Artikel 16 Absätze 2 und 4 des Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft des Kantons Wallis werden wie folgt abgeändert:

Der Arbeitgeber versichert den Mitarbeiter bei einer Krankenversicherung die ihm den freiwilligen Übertritt in die Krankentaggeldversicherung gemäss KVG, die gleich oder mindestens 80 Prozent des Lohnes während einer Dauer von mindestens 720 Tagen von 900 ununterbrochenen Tagen gewährleistet, sofern der Vertrag zwischen den Parteien mehr als einen Monat dauerte, oder für mehr als einen Monat abgeschlossen wurde.

Sollte der Mitarbeiter im Besitze einer kollektiven Krankenversicherung für Arzt und Arznei sein, wird die entsprechende Prämie vom Lohn abgezogen. Sollte er im Besitze einer kollektiven Krankentaggeldversicherung sein wird ihm die Hälfte der Prämie vom Lohn abgezogen.

Art. 3

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Vorliegender Gesetzgebungsakt tritt rückwirkend per 1. März 2019.

Sitten, den 13. März 2019

Die Präsidentin des Staatsrates: Esther Waeber-Kalbermatten
Der Staatskanzler: Philipp Spörri